

§. 3.

Jedenfalls soll jedoch aller Arsenik, um dessen Vermischung oder Vermischung mit Nahrungstoffen möglichst zu verhüten, bei Vermeidung der §. 1. bemerkten Strafe, zu obigem Besuze hinführen, unter welcher Gestalt und Zusammensetzung es auch geschehe, nicht anders als schwarz gefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Fährung ungefärbter arsenikalscher Mittel, sofern ihnen das Herumgehen zu Tödtung schädlicher Thiere, nach Vorschrift des Reskripts vom 31sten Januar 1798. überhaupt erlaubt ist, schlechterdings zu enthalten, widrigenfalls ihnen, ausser der gedachten Strafe, ihre Gewerbe gänzlich untersagt werden soll.

§. 4.

Bei Färbung des Arseniks haben alle Apotheker, welche allein zum Verkaufe dieser giftigen Mittel unter einem Pfunde berechtigt seyn sollen, die gleichfalls in der Anfuße solch ^o enthaltene Anweisung des Sanitäts-Collegii pünktlich zu befolgen und, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwanzig Thalern auf jeden Uebertretungsfall, gedachtes Gift zu Tödtung schädlicher Thiere nicht anders, als nach obiger Vorschrift gefärbt, zu verkaufen.

Bei Aufbewahrung und Verabfolgung der, Vorstehendem gemäß, bereiteten Arsenikmittel sind die in Betreff der Gifte überhaupt anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ferner sorgfältig zu beobachten.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten und auf keine Weise dawider etwas zu thun oder zu gestatten; auch ist von den Obrigkeiten, nach der Vorschrift des Generalis vom 9ten März 1818. mit der besondern Publication dieser Verordnung zu verfahren.

Dresden, am 16ten Novbr. 1819.

Freyherr von Werthern.